

Wiedersehen mit der Justiz von Ignaz Wrobel

Amnestie —! Amnestie —!

Es ist noch alles da.

Wenn man das drei Jahre lang nicht genossen hat: die Moabiter Justizfabrik und die unhöflichen Gerichtsdienere und diese Richterköpfe und die kleinen verschreckten Schöffen, Mikrocephalen oder Kolonialwarenhändler, und die artigen Verteidiger, die immer ein bißchen etwas vom Komplizen an sich haben, und die Angeklagten, die nicht wissen, wie ihnen geschieht — wenn man das drei Jahre lang nicht genossen hat, so darf man erfreut feststellen, daß noch alles da ist. Justitia . . . Ein Vormittag, und die Binde sitzt hinten.

Das letzte Mal stand ich vor den Talaren neben Siegfried Jacobsohn und bewunderte seine kluge Zurückhaltung und überlegene Kälte einem Geschöpf gegenüber, das einundeinhalb Stunde, ohne Atem zu holen, sprach: da hatte das Abonnement des ‚Berliner Lokalanzeigers‘ treffliche Früchte getragen, und die Stunde patriotischen Anschauungsunterrichts, die wir bekamen, war umsonst. Gratis und umsonst.

Was ich in letzter Zeit in Moabit und am Alexanderplatz vor den Gerichten zu sehen bekommen habe, zeigt wieder das alte Bild: die Strafen sind gar nicht einmal so grauslich, so drakonisch, so ganz und gar unsinnig, und vom Standpunkt eines Verteidigers, dem es lediglich auf das Resultat anzukommen hat, kann sich im allgemeinen der deutsche Angeklagte nicht mehr beschweren, als irgend einer seiner ausländischen Schicksalsgenossen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß die deutschen Richter, deren Wirken hier in den nächsten Wochen ausführlich besprochen werden soll, gut richten. Sie richten schlecht.

Da ist der redende Richter: jener Typus, der die Angeklagten, Zeugen und Verteidiger überhaupt nicht zu Worte kommen läßt, sondern der für sie alle spricht. Ganz abgesehen von den äußeren Ungehörigkeiten, die sich diese Richter dauernd zu schulden kommen lassen: (während der Aussagen und der Plädoyers nicht zuzuhören, Akten zu schmieren, ungeduldig mit den Fingern auf dem Tisch herumzutrommeln, wenn der Verteidiger etwas zu sagen wagt), ganz abgesehen von solchen kleinen Äußerungen, die trefflich auf das Innere schließen lassen, ist der ganze Wahnwitz von Überheblichkeit, Folgen einseitiger Auswahl und Kastengeist immer noch da. In Ewigkeit, Amen.

Vor allem wirkt der deutsche Richter wie einer, der seinen Beruf als Berufsstörung auffaßt. Man hat von diesen zweifellos zu schlecht bezahlten Beamten den Eindruck, daß sie ihre Arbeit unlustig tun und daß sie nichts als das eine und einzige Bestreben haben: möglichst rasch fertig zu werden. Es kommt nicht so sehr darauf an, wie eine solche Sache erledigt wird, als darauf, daß sie erledigt wird. Auf dem Wege zu solcher „Erledigung“ von Prozessen und Personen liegen die Steine des Anstoßes, die da stören: ausführlicher Zeugenbericht, Plädoyers, unvorhergesehene Anträge . . . kurz, alles, was über die angesetzte Zeit hinausgeht. Daher mürrisches, eiliges

Wesen, hochfahrende Handbewegungen, Wegräumung aller Schwierigkeiten, die Zeit kosten können.

Zweiter Wahnwitz: *confessio regina probatorum*. Was das Mittelalter mit Hängegewichten und Daumenschrauben erzielte: das Geständnis, dieses Kronjuwel aller Beweismittel, das erzwingt der deutsche Richter mit dem weder materiell-rechtlich noch prozessual zu begründenden Satz: „Ich mache Sie darauf aufmerksam, Angeklagter, daß Sie durch ein Geständnis Ihre Lage verbessern!“ Hinter dieser Fibelpsychologie steckt in erster Linie Bequemlichkeit. Einem geständigen Angeklagten braucht nichts nachgewiesen zu werden, Zeugenaussagen fallen fort oder werden doch wesentlich vereinfacht, und die ganze Sache kann rasch zu Ende sein. Der rechtlich unzulässige Satz beruht ferner auf der kindlichen Annahme, daß Reue eine simple Empfindung sei, jederzeit herzustellen, jederzeit greifbar, und solche Annahme entspringt eben dem gottähnlichen Getue von Funktionären, die da glauben, sie hätten das Recht zu strafen, das heißt also: moralische Urteile zu fällen, wie jenes imaginäre Wesen, das die Zeugen im Eid anrufen, weil sie — entgegen den Bestimmungen — meist niemand darauf aufmerksam macht, daß diese religiöse Formel durchaus vermeidbar ist. Der Richter hat aber lediglich die Aufgabe, die Gesellschaft, so, wie sie heute ist, vor Menschen zu schützen, die die Sicherheit dieser Gesellschaft bedrohen. Davon ist in Moabit und am Alexanderplatz nichts zu merken, dort wird gestraft. Wie wird gestraft —?

Aus einer einzigen Sitzung:

Ein Schupomann nimmt einen Betrunkenen auf die Wache mit; der Betrunkene fühlt sich, ob zu Recht oder Unrecht, zu hart angefaßt und bittet während der Sistierung die Umstehenden, ihm Zeugenadressen aufzuschreiben. Der Richter: „Das wäre ja noch schöner, wenn jeder Sistierte unterwegs auf dem Wege zur Wache Anträge stellen könnte!“ Falsch: Abgesehen von der Papierredensart, die einen Besoffenen im Rinnstein Anträge stellen läßt, hat natürlich jeder das Recht, sich Zeugenaussagen zu erbitten. Der Richter zum Angeklagten: „Erst betrinken Sie sich, und dann benehmen Sie sich dem Beamten gegenüber disziplinwidrig!“ Falsch: Der Mann ist dem Beamten überhaupt keine Disziplin schuldig. Wir leben nicht in einer Reichswehrkaserne, und das einzige, was ein Polizeibeamter bei einer Sistierung verlangen kann, ist etwas Negatives: nämlich das Fehlen von Widerstand gegen die Staatsgewalt. Hier wird nicht befohlen; hier wird nicht gehorcht. Der Richter zu dem Zeugen: „Haben Sie mit dem Angeklagten etwas getrunken?“ Der Zeuge: „Ich ja, er nicht.“ Der Richter: „Er hat überhaupt nicht getrunken?“ Der Zeuge besinnt sich: „Doch, der Angeklagte hat zwei Glas Bier getrunken.“ Der Richter zum Angeklagten: „Also Sie haben auch getrunken!“ Falsch: Der Konsum von zwei Glas Bier hat nichts mit Trinken zu tun; der betreffende Richter würde sich mit Recht beleidigt fühlen, wenn ihm jemand sagte, er „tränke“ vor der Sitzung, und diese Behauptung mit dem Konsum von zwei Glas Bier begründen wollte.

Aus einer einzigen Sitzung: „Das ist also dieselbe Geschichte, die wir eben gehabt haben — wieder Widerstand gegen die Staatsgewalt!“ Der Angeklagte kann für die Reihenfolge der angesetzten Termine nichts, und es ist eine Willkür, ihn die vorige Sache entgelten zu lassen.

„Nach den jüngsten Vorkommnissen auf den berliner Straßen sind wir Richter zu der Überzeugung gekommen, daß es unsre Pflicht ist, die Beamten besonders zu schützen; das sind wir den Beamten schuldig.“ Grober Unfug: Der Richter sieht die letzten politischen Vorkommnisse, die mit der kleinen Polizeiübertretung eben dieses Angeklagten überhaupt nichts zu tun haben, so an, wie es eben ein Leser des Berliner Lokalanzeigers tut, und läßt so den Angeklagten einen politischen Meinungskampf entgelten.

Dritter Wahnwitz: Anrechnung der natürlichen Begleitumstände eines Delikts als strafverschärfend. Beispiel: Ein Straßenhändler stiehlt seinem Freunde eine Summe von 42 Mark. „Als strafverschärfend kommt hinzu, daß der Angeklagte einen Mann bestohlen hat, der selber nicht in günstigen Vermögensumständen lebt und sich sein Brot sauer verdienen muß.“ Wahrscheinlich glaubt der Richter, daß sich Straßenhändler bei Diebstählen an ein Vorstandsmitglied der Dresdner Bank zu halten haben oder doch zum mindesten an einen gut verdienenden Filmschauspieler. Steigt ein Einbrecher nachts heimlich in eine Wohnung, so donnert nicht nur der § 250 Ziffer 4 auf ihn herunter, sondern seine Heimtücke, seine Tätigkeit zur Nacht, seine Hinterlist werden ihm außerdem noch als strafverschärfend angekreidet. Er wird also bestraft, weil er sich zur Nachtzeit zur Begehung eines Raubes in ein bewohntes Gebäude eingeschlichen hat und dann noch einmal besonders dafür, daß er sich zur Nachtzeit zur Begehung eines Raubes in ein bewohntes Gebäude eingeschlichen hat. Nichts dümmer als die Begründungen dieser Urteile.

Was in Moabit aber an Moral gelehrt wird, gehört auf den Kehrlichthausen, und ich will versuchen, aus diesem Abfall noch manches hervorzuziehen.

*

Es ist noch alles da. Eines sogar ist hinzugekommen, das habe ich noch nie gesehn und sah es zum ersten Mal: den Schnellrichter. Der verfährt nach § 212 StPO.

Der Mann sitzt, um auch äußerlich darzutun, was er ist, gleich im Berliner Polizeipräsidium, in einem Zimmerchen, an dem die Stadtbahnzüge vorbeidonnern. Die Angeklagten werden ihm unmittelbar aus der Haft vorgeführt. Nachteile: Der Richter kennt die Aktenzeichen der Kommissare, weiß also, daß dieser Angeklagte von der Polizei als ein gewerbsmäßiger Ladendieb angesehen wird und jene Frau als eine gewohnheitsmäßige Kupplerin, und er richtet sich, hopp-hopp-hopp, darauf ein. Der Schnellrichter ist ein Herr Krönker, ein Mann von der Wasserkante, und es ist nicht unlehrreich, zu sehen, was dieser Landgerichtsrat treibt.

Seine Urteile sind, soweit ich das gesehn habe, nicht gar so schlimm wie etwa die des Herrn Siegert. Krönker steht in

dem Ruf, „noch nicht einer der Schlimmsten“ zu sein. Aber wie der Mann Recht spricht: das als Opfer zu erleben, gönne ich keinem seiner Kinder, wenn er welche hat.

Erste Ungehörigkeit: Ton und Haltung des Richters. Ein solches Benehmen würde etwa einem Geschäftsmann alle Viertelstunde ein paar schallende Ohrfeigen eintragen. Der Mann hat eine Art, mit den Angeklagten, die er kaum ansieht, herrisch, hochfahrend und ungezogen zu sprechen, die jedem Menschen auch noch den letzten Rest von Ehrgefühl aus dem Leibe treibt. Es ist mir kein Paragraph der Strafprozeßordnung bekannt, wonach ein Angeklagter verurteilt ist, solche menschliche Erniedrigung zu erdulden.

Zweite Ungehörigkeit: Der Schnellrichter macht nicht jeden Angeklagten darauf aufmerksam, daß er nach § 26 GVG. das Verfahren ablehnen kann. Nun stelle man sich die Lage solcher Proletarier, immer ohne Verteidiger, vor: entweder macht der Richter den Angeklagten überhaupt nicht auf die immerhin eigenartige strafprozessuale Lage aufmerksam, oder er tuts in unzulänglicher Weise. „Wollen Sie lieber eine Schöffengerichtsverhandlung?“ Der Angeklagte, der in Haft ist, befürchtet nun, weiter in Haft zu bleiben, wenn er die Schöffen verlangt, er wird auch so und so oft weiter in Haft belassen und ist auf alle Fälle der Dumme.

Dritte Ungehörigkeit, und dies ist die schlimmste: Nach Verkündung des Urteils pflegt Herr Krönker die Leute im Ton eines gereizten Feldwebelleutnants zu fragen: „Nehmen Sie das Urteil an, ja oder nein?“ Der Justizminister Doktor Schmidt wird in seinem Leben eine Menge verwickelter juristischer Situationen gesehn haben, und es geht ihm der Ruf eines anständigen Menschen voraus. Ich frage ihn, ob er es für loyal hält, wenn ein Richter wie dieser die Angeklagten nicht darauf aufmerksam macht, daß sie das Recht auf Berufung haben, daß meist nach einer solchen Verhandlung Verdunklungsgefahr nicht mehr besteht und daß mithin Haftentlassung zu erfolgen hat. Es ist vollständig gleichgültig, ob Herr Krönker durch Bestimmungen verpflichtet ist, die Angeklagten in dieser Weise zu belehren oder nicht: die einfachste richterliche Gewissenspflicht gebietet, Wehrlose über ihre Rechte aufzuklären.

Das Schöffengericht taugt schon nicht viel, weil die Siebung der Schöffen ganzen Volksschichten die bürgerlichen Ehrenrechte abspricht; du und ich, wir werden niemals Laienrichter werden. Was aber in diesem „Schnellgericht“ getrieben wird, geht denn doch noch über alles hinaus, was Moabit wagt. Es ist natürlich gleichgültig, ob ein von der kapitalistischen Gesellschaft zermürbter lungenkranker Mensch wegen Bettelns drei Wochen, oder vier Wochen in Haft kommt: der Richter kann von sich aus die soziale Frage nicht lösen, auch er ist nur ein Vollstrecker. Aber es muß wohl verlangt werden, daß dieser Schnellrichter, daß die langsamen Richter in Moabit vor allem einmal die einfachsten Menschenrechte respektieren.

Wir wollen nun sehn, warum sie es nicht wollen und warum sie es nicht können.

Deutsche Richter von Ignaz Wrobel

II.

Amnestie —! Amnestie —!

Wir haben hier die Unzulänglichkeit des deutschen Richters betrachtet und wollen heute über die Folgen seines Kastengeistes sprechen.

Ich glaube nicht, daß die Urteile in sogenannten unpolitischen Strafsachen, die von deutschen Richtern gefällt werden, um sehr viel schlimmer sind, als in andern Ländern auch. Ihre moralischen Begründungen aber spotten jeder Beschreibung.

Der Grundfehler des Verhaltens der deutschen Richter, deren seelische Struktur, so wie sie da ist, von uns abgelehnt wird, liegt in der völlig abwegigen Vorstellung von dem, was sie Strafrecht nennen. Es gibt kein staatliches Recht des Strafens. Es gibt nur das Recht der Gesellschaft, sich gegen Menschen, die ihre Ordnung gefährden, zu sichern. Alles andre ist Sadismus, Klassenkampf, dummdreiste Anmaßung göttlichen Wesens, tiefste Ungerechtigkeit. Und das noch umhüllt von den verlogenen Sätzen einer Scheindemokratie.

Besteht man die Nervenprobe, einer deutschen Gerichtsverhandlung beizuwohnen: mit dem überheblichen Ton des Richters, der verächtlichen Behandlung der Verteidiger, die zum Teil selber daran schuld sind, der Primadonnenrolle des Staatsanwalts und der Ungezogenheit der Gerichtsdiener —, so ist man versucht, jeder ethischen Reflexion des Richters ein „Eben nicht!“ überzuziehen. Die dort geäußerten sittlichen Maximen stehen auf dem Niveau eines mittleren Konfirmandenunterrichts und muffen nach Kaserne, kleiner Beamtenwohnung und Pastorenehe. Da trägt der Bestohlene einen Teil der Schuld, wenn er es dem Dieb „durch leichtsinniges Herumliegenlassen seiner Sachen“ leicht gemacht hat; da ist der außer-eheliche Verkehr unsittlich und belastet jeden Angeklagten; da ist der Mangel deutscher Staatsangehörigkeit ein strafverschärfender Umstand, wie überhaupt bei der Motivierung von Urteilen die Zeile jenes Trinkliedes herangezogen werden kann, die da fragt, warum man trinken soll: „Siebentens: jeder andre Grund“: Psychoanalyse, sexuelle Forschung aller Grade, sie können hundertmal hohle Tempelsäulen umgestoßen haben — das gilt nur außerhalb der Gerichtsgebäude.

Man muß hören, wie Staatsanwälte ums Verrecken nicht Frau Graßmann, sondern immer „die Graßmann“ sagen, man muß hören, wie Richter mit Angeklagten umgehen, um zu er-messen, aus welcher Öffnung diese trübe Justizquelle fließt. Man muß sehen, wie etwa Polizeibeamte von den Richtern noch aufgereizt werden, das Publikum so schlecht wie möglich zu behandeln; man muß hören, wie „Widerstand“ nicht nur als Delikt, sondern als Sakrileg geahndet wird. Man muß die sublime oder blödeste Beeinflussung der Zeugen durch suggestive Fragen hören: wie die Antwort in die Zeugen hineingepreßt wird, wie unbequeme Zeugen vom Staatsanwalt in ungehöriger Form angefahren werden, wie der Richter mit ihnen umspringt, wie keiner das oberste Gesetz einer Vernehmung

kennt: den Mund zu halten und zuzuhören. Sie haben ja auch wenig wahre Opposition. Gewohnt, mit gerissnen Verteidigern zu tun zu haben, die die ehernen Gesetze der Taktik befolgen: bei vollendetem Mord den Getöteten als ein Scheusal hinzustellen, bei versuchtem Mord von dem noch lebenden Opfer nett zu sprechen, historisches Überbleibsel des germanischen Wergeld-Prinzips; gewohnt, immer nur mit Menschen zu diskutieren, die unter grundsätzlicher Anerkennung der richterlichen Macht sie nur umgehen wollen, denken diese Richter über die Basis dessen, was sie tun, überhaupt nicht mehr nach. Kleine Funktionäre biegen das Leben nach den Begriffen des Strafgesetzes zu, und man fragt sich selbst in Berlin oft, wo diese Menschen eigentlich ihre Freizeit zubringen und ob sie denn gar nicht wissen, wie es draußen in der Welt wirklich zugeht, und was des Landes der Brauch ist. Blick auf die Uhr — halb eins! fertig werden, fertig werden.

Man nehme noch den Wahnwitz hinzu, der da die Richter glauben läßt, ein Freispruch sei nicht nur eine Niederlage des Staatsanwalts. Verurteilt, verurteilt muß sein. Derselbe Richter, der hundertmal an den schematisch gefaßten „Eröffnungsbeschlüssen“ mitgewirkt hat, glaubt beim Anblick seines Angeklagten ernsthaft, „irgendetwas müsse schon an der Sache dran sein, denn sonst säße der Kerl ja nicht hier!“ Von den anfechtbaren Vernehmungsmethoden von Polizei, Staatsanwaltschaft und Untersuchungsrichtern während des Vorverfahrens, von dem stillen, zähen und kleinlichen Feldzug, der da gegen Angeeschuldigte und Angeklagte im mittelalterlichen Düster geführt wird, weiß er nichts; nichts von der Wehrlosigkeit, in der Ungeübte im Frühstudium solcher „Rechtsvorgänge“ zappeln; nichts vom bössartigen Ausschluß der Verteidiger, denen man die Akteneinsicht so schwer wie möglich macht... Davon ist unserm Richter nichts bekannt. Auch nichts von der Wirkung der Strafen, die er verhängt: ich bestreite, daß es mehr als dreißig Strafrichter in Berlin gibt, die überhaupt begreifen, welch Unterschied zwischen den drei und vier Jahren Zuchthaus ist, die sie täglich verhängen. Was wissen denn die Talare vom Strafvollzug —? Das, was im Examen darüber gefragt wird. Gar nichts.

Der deutsche Richter hat sich aus der Seele seiner Kaste und der Lebensanschauung seiner Gruppe einen Ideal-Angeklagten konstruiert: den artigen. Dieses Fibelvorbild, das da vorgestellt wird, beherrscht den gesamten deutschen Strafprozeß, bis herauf zum Reichsgericht. „Der gute Sohn, der seine Mutter unterstützt“; „der verheiratete Mann, der mit einer Frauensperson eine Reise nach London unternimmt“ — diese verlognen Lebensbilder, die da aufgerollt werden, stehen durchaus auf dem Niveau ihrer Hersteller. Kleine Leute, kleine Leute. Die tiefste Sexualmoral: die des Neides; die platteste Anschauung von Motiven — das regiert. Richterliche Sittenzeugnisse sehen meist aus wie Dienstzeugnisse für einen Kuhknecht, dessen Treue, Arbeitsamkeit und Bescheidenheit von einer Gutsherrschaft gerühmt werden, die diese nützlichen

Eigenschaften sehr von oben herab, wohlwollend und streng feststellt. Die Tatsache, daß ein des Mordes Verdächtiger nachts liest, am Tage schläft und zwei Geliebte zu gleicher Zeit hat, dürfte den Mann ziemlich erledigen. Dergleichen wiegt schwerer als alle Indizien, die ihm vorgehalten werden. Er hat sich — und das scheint mir das Allerschlimmste — gegen diese Anwürfe auch noch zu verteidigen. Es sind Straftaten, die ihm so vorgeworfen werden; von der Seite des Verteidigers fällt kein Wort und darf aus taktischen Gründen keines fallen, das grundsätzlich die Berechtigung des Richters zu solchen Moralausflügen bestreitet und grade die sittliche Ebene, auf der das Tribunal hockt, zerschlägt. Artig soll der Angeklagte sein, ein Untertan, ein Fibelkind, und in den Augen jenen hündischen Ausdruck, mit dem deutsche Soldaten vor ihren Schindern stramm stehen mußten: Hände an die Hosennaht! Stehlen darfst du.

Etwas ganz und gar Grausliches, wenn die „akademische Bildung“ einem falsch deutsch sprechenden, einem unbeholfen nach Worten suchenden Angeklagten gegenübergestellt wird — wenn teutonisch geredet wird, in albernen und billigen Phrasen, mild stiefväterlich, stets die Burschenschaft oder den Stammtisch als imaginären Zuhörer... das geht bis zum geschmacklosen Hohn, bis zu kindischen Feststellungen, die nicht zur Sache gehören und für die so ein Richter aus dem Amt gejagt werden müßte. Und aus alledem spricht immer, immer: „Wozu halte ich mich eigentlich so lange mit Ihnen auf? Mein Urteil ist längst fertig.“ Worauf zu antworten: Also warum überhaupt noch die Verhandlung? Warum nicht eine Postkarte mit dem Urteil frei ins Haus gestellt? Und eine Gegenfrage: Warum wirst du überhaupt Richter, wenn es dich langweilt, zuzuhören; wenn es dich reizt, daß sich Leute verteidigen; wenn es dich eckelt, dich mit ihnen abzugeben?

Fassungslos das Staunen, daß es Diebe und Mörder gibt — wie falsch klingt der Schall über dem Kopf zusammengeschlagerener Hände, welche Verworfenheit, wie konnten Sie!... als sei es das erste Mal, daß in einer Großstadt eingebrochen, gestohlen, vergewaltigt, betrogen wird. Immer wieder fällt ein gewisser Richtertypus aus allen Himmeln der Wohlanständigkeit. Auszubaden hat das Erstaunen der Angeklagte.

Ein deutliches Symptom der Klassenauswahl und des Gruppengeistes ist die Stellung des deutschen Richters zu jeder Autorität. Man betrachte sich tausend Strafprozesse: man kann darauf schwören, daß sich der deutsche Richter in allen, in ausnahmslos allen Fällen, der Autorität annimmt und nicht nur der staatlichen; daß er dem, der auch nur irgend eine vermeintliche oder wirkliche Autorität ausübt, volles Recht gibt. Noch die schlimmsten Mißbräuche und Ausschreitungen wird er entschuldigen, wenn es sich nur um einen „Vorgesetzten“ handelt. Ein Gutsknecht zerschlägt seinen Peitschenstock auf dem Rücken des Hütejungen; da kann ein deutscher Richter nichts machen oder doch nur wenig: denn wohin kämen wir, wenn der „Oberaufseher“ dem „Unteraufseher“ nicht beibrächte, daß es eine soziale Stufenleiter in Deutschland gibt? Man sehe sich

darauffin die Strafprozesse an, und man wird finden, daß in fast allen Fällen immer der „Vorgesetzte“ Recht bekommt.

Daher auch die schmählich milden Urteile in allen Kindesmißhandlungsprozessen. „Die väterliche Autorität“... eben weil diese sehr diskutabile Autorität mißbraucht wurde, sollte ein unmenschliches Elternpaar, eine Megäre von prügelnder Mutter für so viele Jahre im Zuchthaus sitzen, wie das geschlagne Kind Tränen geweint hat. Je engstirniger, je kleiner, je schmalhorizontiger der Standpunkt eines Menschen ist — um so unnachgiebiger wird er vertreten. Und was so maßlos in diesen kleinen Prozessen, wo sich die Richterschaft überhaupt nicht kontrolliert fühlt, reizt, ist die Überheblichkeit des Tones. „Sie hätten —“, „Sie sind ein ganz ...“ Aber der Richter irrt sich. Er ist gar nicht berufen, sittliche Urteile abzugeben, zu denen er unter den heutigen Verhältnissen weder qualifiziert noch legitimiert ist. Niemand hat ihn nach seiner unmaßgeblichen Meinung gefragt. Er soll die Gesellschaft schützen — er hat nichts zu strafen.

Nun ist nicht einmal Berlin für die Beurteilung des deutschen Richterstandes sehr maßgeblich. In einer großen Stadt sind bei aller Grauenhaftigkeit die Umgangsformen der Richter, Milieu und Luft doch ein klein wenig menschlicher; das Verfahren ist mitunter wenigstens einigermaßen liberal, wenn nicht in der Sache, so doch in der Form. Auch sind die Erfahrungen von Publizisten, bekannten Männern, Politikern, die die vor Gericht gemacht haben, nicht sehr wesentlich, weil da die Möglichkeit der öffentlichen Beschwerde besteht, sodaß ein ausgesprochen ungehöriges Verhalten der Richter in solchen Fällen — unter dem Kaisertum — Ausnahmefälle waren. Seit 1918, in dieser Republik, bei dieser politischen Opposition genießen sich die Herren weniger.

Wir haben gesehen, daß die psychologisch und menschlich verfehlte Prozeßführung des deutschen Richters aus seiner Gruppenanalyse herzuleiten ist, und es kann niemals besser werden, wenn Vorbildung und soziologische Auswahl nicht von Grund auf geändert werden. Angemerkt mag sein, daß der heutige Typus noch Gold ist gegen jenen, der im Jahre 1940 Richter sein wird. Dieses verhetzte Kleinbürgertum, das heute auf den Universitäten randaliert, ist gefühlskälter und erbarmungsloser als selbst die vertrockneten alten Herren, die wir zu bekämpfen haben. Während in der alten Generation noch sehr oft ein Schuß Liberalismus, ein Schuß Bordeaux-Gemütlichkeit anzutreffen ist, ein gewisser Humor, der doch wenigstens manchmal mit sich reden läßt, da lassen die kalten glasierten Fischeugen der Freikorpsstudenten aus den Nachkriegstagen erfreuliche Aspekte aufsteigen: wenn diese Jungen einmal ihre Talare anziehen, werden unsre Kinder etwas erleben. Ihr Mangel an Rechtsgefühl ist vollkommen.

Ich fasse zusammen:

Die Kaste, aus der sich der deutsche Richterstand rekrutiert, repräsentiert nicht dasjenige Deutschtum, das etwa von Goethe über Beethoven bis Hauptmann jene Elemente enthält, um deretwillen wir das Land lieben, um deretwillen wir gern

deutsch sprechen, um deretwillen wir der geistigen Einheit Deutschland angehören. Der Richterstand, so wie er da ist, repräsentiert einen klassenmäßigen Ausschnitt aus dem Lande, das Resultat einer Auswahl von Menschen, die ich nicht für berechtigt halte, im Namen des Volkes Recht zu sprechen; sie sollten es in ihrem eignen tun. Satz für Satz, Begründung für Begründung, Idee für Idee sind ihre in den Urteilen niedergelegten Anschauungen bekämpfenswert, widerlegbar, zu verwerfen. Ihr subjektiv guter Glaube ist in vielen Fällen zuzugeben; die Wirkung ihrer Tätigkeit halte ich für unheilvoll.

Gibt es keine Gegenwehr? Es gibt nur eine große, wirksame, ernste: Den antidemokratischen, hohnlachenden, für die Idee der Gerechtigkeit bewußt ungerechten Klassenkampf.

Es gibt einige kleine Mittel, Vorschläge, Pillen und Mixturen für jene unheilbare Krankheit. Darüber wollen wir uns das nächste Mal unterhalten.

Deutsche Richter von Ignaz Wrobel

Amnestie —! Amnestie —!

III.

Wir haben hier untersucht, wie deutsche Richter mit den Angeklagten umzugehen pflegen, und was sie an Benehmen, Gesinnung und Lebensanschauung in den Strafprozessen dokumentieren. Welchen Schutz gibt es dagegen —?

An kleinern Mitteln nenne ich:

Schutz durch öffentliche Kontrolle. Diese öffentliche Kontrolle ist zur Zeit dünn. Zunächst setzt die vom Vorsitzenden ausgeübte „Sitzungspolizei“, die keine Ausschreitung der Gerichtsdienner, wohl aber das leiseste Wackeln eines Zuschauerkopfes bemerkt, jeden Richter in die Lage, sich unbequeme Publizisten, Photographen (die in Frankreich beim Gericht zugelassen sind) und Zeichner vom Halse zu halten — er weist sie einfach hinaus. Beschwerden dagegen werden vom Kollegen, also unsachlich erledigt.

Immerhin wäre die Beaufsichtigung der Gerichtsverhandlungen durch die Presse recht förderlich, besonders in den kleinern Städten, wo der Richter allmächtig ist. Es ist eine von den republikanischen Zeitungen aller Schattierungen fast durchgängig vernachlässigte Pflicht, diese Kontrolle durch eigne gesinnungstüchtige und kenntnisreiche Leute ausführen zu lassen — dazu gehören freilich Männer von Menschenkenntnis, juristischer Vorbildung und mit einer Feder versehen, die lesbares Deutsch zu schreiben versteht. So aber benutzen fast alle diese Blätter bis herauf zu den größten Tageszeitungen irgendeine Korrespondenz, die, sachlich nicht immer einwandfrei, jene fade und verlogene politische Neutralität aufweist, und die so keine Möglichkeit des öffentlichen richterlichen Verhaltens bietet. Auch hat ein gut Teil der Korrespondenzangestellten das Geschäftsinteresse, es mit den Richtern nicht zu verderben.

Sling, der Gerichtsberichterstatler der Vossischen Zeitung, ist am Anfang eines guten Weges. Bezeichnend scheint mir, daß schon seine milde, immer ein wenig gütige Art auf den Widerstand der beamteten Richter stößt, obgleich dieser ausgezeichnete Publizist von seiner Hauptwaffe keinen Gebrauch macht: nämlich den Namen des Richters zu nennen, der sich in Zeugenvernehmungen, Behandlung der Angeklagten, Führung der Verhandlung und im Urteil selbst etwas hat zuschulden kommen lassen.

Ferner ist als mindeste Abschlagszahlung bei der Reformierung unsres unmöglichen Strafprozeßrechtes die Öffentlichkeit des Verfahrens zu fordern. Der hilflose Untersuchungsgefangene ist der schlimmsten Willkür ehrgeiziger Kriminalkommissare und Untersuchungsrichter ausgeliefert, die oft Haft verhängen oder aufheben, ohne daß mehr als Vorwände dazu vorhanden sind, und die alle von dem fressenden Ehrgeiz passionierter Jäger befallen sind, nicht: die Wahrheit zu suchen, sondern ein Wild zu jagen. Es erscheint ihnen als eine persönliche Kränkung, wenn der Angeschuldigte unschuldig aus der Sache herauskommt, oder wenn er, was natürlich sein gutes

und bestes Recht ist, lügt, daß sich die Balken biegen. Es ist immer wieder merkwürdig, zu sehen, wie kleine Angestellte großer Organisationen den Gruppenstolz hochhalten, wie sie bei kümmerlichem Gehalt wenigstens für die Ehre ihres Ladens so eintreten, als hätten sie wirklich etwas davon, und so wird auch das leiseste Symptom von Aufsässigkeit zum Schaden des Angeschuldigten auf das Konto der Sache böse verrechnet. Was in Vorverhandlungen gesündigt wird, weiß der Jurist am besten, will es aber nicht wissen.

Denn hier, im Vorverfahren, zeigt sich so recht die Unsicherheit in Rechtssachen, in der man den deutschen republikanischen Untertanen bewußt leben läßt. Fragen Sie unter Ihren Bekannten, ob einer polizeilichen Aufforderung, auf das Revier zu kommen, Folge zu leisten ist und wann: Niemand wird Ihnen über diesen Alltagsfall Bescheid geben können, und niemand weiß, daß, von geringen Ausnahmen abgesehen, die Polizei zu solcher Vorladung im vorbereitenden Verfahren nur selten berechtigt ist, und daß ihr gegenüber ebenso selten eine Aussagepflicht besteht. Fragen Sie, ob es eine solche Aussagepflicht von Angeschuldigten im Vorverfahren gibt oder nicht: neunzig von hundert Deutschen werden sich durch einen kleinen Amtsrichter einschüchtern lassen, wenn dieser mit ihnen ein Protokoll aufnehmen will, und keiner wird ahnen, welche Schlingen und Fallen in der Formulierung eines Protokolls stecken können. Davon weiß der Schulunterricht nichts, davon wissen die Fortbildungsschulen nichts. Die kümmerlichen Rechte der Deutschen, die ihnen die sogenannte „Verfassung“ garantiert, sind so gut wie unbekannt, und die wenigen Kautelen, die die Strafprozeßordnung dem Angeklagten reserviert, sind es erst recht. Die deutsche Strafprozeßordnung liest sich im großen ganzen wie die Lieferungsverträge, die sich bei uns eingebürgert haben: was auch immer geschieht, geht zu Lasten des Bestellers, und die ausführende Firma haftet für garnichts. So geht es auch dem Angeklagten: er wird vom Augenblick der ersten Vernehmung an wie eine Schachbrettfigur im Verfahren hin- und hergeschoben und hat nicht gar so viel zu vermelden. Weil aber die regierende Kaste die regierte Schicht gern in Unkenntnis darüber läßt, wie die Ausweismarken von Kriminalbeamten und wie die staatsbürgerlichen Rechte von Steuerzahlern aussehen, um einer Ausbeuterorganisation den Nebel nationaler Metaphysik zu lassen, deshalb weiß noch nicht der hundertste Deutsche, wie er in dem Strafverfahren um sein bißchen Recht gebracht wird. Hier tut Aufklärung not.

Da diese Aufklärung freiwillig von der bourgeoisen Diktatur, unter der wir leben, nicht gewährt werden wird, so ist es Sache der proletarischen Organisationen, vom Klüngel abgesprengte und gesinnungstüchtige Juristen ihren Zwecken dienstbar zu machen und den Arbeitern wenigstens den aller nötigsten Rechtsschutz zu gewähren, damit sie nicht ganz ungestählt in den Kampf mit dem bürgerlichen Richter eintreten.

Es täte, bei Seite sei es angemerkt, auch gut, wenn fortschrittliche Organisationen ihre Anhänger öfter in die Gerichtsbäude schickten. Die meisten Leute besuchen die Strafpro-

zesse nicht, machen sich von der Luft, die da herrscht, keine Vorstellung, und weil es ihnen an juristischer Vorbildung mangelt, sprechen sie bei Diskussionen ins Blaue, ohne den Gegner zu treffen.

Im Kampf gegen die Diktatur-Justiz ist ferner wichtig, ihr den kleinen Rest von Vertrauen, den sie hier und da noch genießt, zu nehmen.

Noch immer wird dem Spruch eines Gerichtes, besonders in politischen Strafprozessen, zu großer Wert beigemessen. Diese Aktie ist wesentlich über ihren wahren Wert notiert.

Hat ein deutsches Gericht in politischen Strafsachen seinen Spruch abgegeben, so ist es unsre Pflicht, alle tatsächlichen Feststellungen, die dort getroffen worden sind, zu ignorieren. Es ist grundfalsch, irgendwelche Folgerungen an diese Verwaltungsmaßnahmen zu knüpfen. Diese Urteilsprüche zählen nicht.

Ganz besonders gilt das, wenn es sich um Diffamierung oder Freispruch von Angehörigen der herrschenden Klasse handelt. Es ist bedauerlich, daß die SPD und große sogenannte republikanische Verbände nicht den Mut aufbringen, sich den völlig gleichgültigen Anschauungen von Ehre und Patriotspflicht, die diese Richter proklamieren, zu entziehen. Was diese Richter Landesverrat nennen, berührt uns nicht. Was sie als Hochverrat ansehen, ist für uns keine unehrenhafte Handlung. Was sie als Meineid, Aktenbeschädigung oder Landfriedensbruch deklarieren, läßt uns völlig kalt. Man sollte die Opfer solcher Rechtssprüche in der Arbeiterbewegung besonders auszeichnen, schon um zu zeigen, daß jene in den Talaren nur physische Gewalt auszuüben vermögen, und auch die nur heute. Als selbstverständliche Voraussetzung (die von den mich zitierenden nationalen Zeitungen fortgelassen werden wird) ist natürlich die persönliche Sauberkeit der politischen Kämpfer zu fordern. Und sie sind sauber, wenn sie diese Straftaten lediglich im Interesse des Klassenkampfes begangen haben.

Ich gehe noch weiter.

Die moralische Wertung, die der deutsche Richter auch in scheinbar unpolitischen Strafprozessen seinen Opfern angedeihen läßt, ist politisch. Was er schädlich nennt, kann schädlich sein. Gewöhnlich ist es gut. Was er für strafverschärfend hält, ist für uns gleichgültig, meistens strafmildernd. Das moralische Recht, der moralische Fortschritt, die sittliche Erziehung des Volkes werden nicht auf deutschen Universitäten gelehrt, nicht von deutschen Gerichten stabilisiert. Die kalte Härte des Reichsgerichts in allen Sittenfragen, seine völlige Verständnislosigkeit den Forderungen des Lebens gegenüber, seine scheinbare Objektivität, die niemals eine gewesen ist, gibt uns das Recht, dieser Richterkaste jede Qualifikation zur moralischen Erziehung des Volkes abzusprechen. Es ist ja nicht wahr, daß die Reichsgerichtsräte lediglich dem kodifizierten Recht zur Wirkung verhelfen, die Voraussetzungen oben in den Justizapparat werfend und unten auf das Resultat wartend: denn es gibt kein Strafverfahren, wo nicht an einem bestimmten Punkt das Gefühl mitspricht, die Erziehung, die Klassengesinnung; und weil in diesem kritischen Augenblick besonders der Reichs-

gerichtsrat die Nadel nach rechts pendeln läßt, woran er subjektiv unschuldig sein mag, woran aber die Kaste, die ihn hochgepöppelt und eingesetzt hat, schuldig zu sprechen ist —: deshalb lehnen wir die geistige Legitimation dieser Richter zur Erteilung irgendwelchen Rechtes ab und pfeifen auf ihre Richtersprüche.

*

Es hat immer eine Minorität von anständigen Juristen gegeben, die gegen die Untaten ihrer Kollegen, gegen die offenkundigen Mängel des Systems, gegen ein größtenwahnsinnig gewordenes Strafrecht gekämpft haben. Aber mit welchen braven Mitteln! Ich glaube nicht an eine Evolution im Strafrecht. Administrative Evolution ist ein Schlagwort für Ängstliche. Seine Erfolglosigkeit ist durch die Zahl eines Jahres bewiesen, in dem man nicht gewagt hat, diese Beamten, diese Richter auf die Straße zu setzen, „weil sie doch die Bestimmungen so schön kannten“: 1918.

Es gibt, um eine Bureaucratie zu säubern, nur eines. Jenes eine Wort, das ich nicht hierhersetzen möchte, weil es für die Herrschenden seinen Schauer verloren hat, weil es für uns andre eine Hoffnung ist. Dieses Wort bedeutet: Umwälzung. Generalreinigung. Aufräumung. Lüftung.

Erwachsene lernen nicht mehr zu. Zu warten, bis sich die historische Strafrechtsschule, die Universitäten, Hergt und Ebermeyer dazu bequemt haben, von der Dreistigkeit zu „strafen“ abzustehen und nur die Gesellschaft und nicht nur ihre Klasse zu schützen —: das dürfte teuer erkaufte sein. Erkauft mit der Qual Zehntausender, die gepeinigt werden, noch unter dem Niveau ihrer Taten, gequält und wehrlos einem schlecht bezahlten oder gar aus höhern Militärkreisen gewählten Gefängnispersonal ausgeliefert. Diese Strafen sind keine Sühne. Das hat kaum einer verdient, was diese Gefangenen heute an moralischer Qual durchmachen müssen. Diese Strafen sind auch keine Abschreckung; das beweist die Praxis. Sie sind keine Besserungsversuche; darüber kann nur ein Pfarrer schwätzen, der nie ein Gefängnis gesehen hat. Sie sind Qual auf der einen Seite, Sadismus, Herrschsucht, Faulheit und Lässigkeit auf der anderen.

Und gegen diese Vereinigung von Menschen, die sich eine Macht anmaßen, die ihnen niemand gegeben hat, gegen diesen Haufen dickköpfiger Burschen, deren Qualifikation einzig darin besteht, daß sie sie zu haben glauben, und deren Gruppenzugehörigkeit man nicht gegen ihren Willen erwerben kann — gegen diese Zahl von Männern, die einen Selbstzweck und eine unsittliche Wirtschaftsform verteidigen, gegen sie gibt es nur eine Waffe, nur ein Mittel, nur ein Ziel.

Die Schande dieser Justiz, — die Schande solchen Strafvollzuges: — nieder mit ihnen. Und das Gesetzbuch um die Ohren aller, die sich mit Erwägungen, mit Bedenken und mit wissenschaftlichen Hemmungen dem wichtigsten Ziel entgegenstellen, das einen anständigen Menschen anfeuern kann:

Recht für die Rechtlosen.